

MARKTERKUNDUNGSVERFAHREN

des Landkreises Stade

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Kontaktstelle

Landkreis Stade
Amt für Wirtschaft, Verkehr und Schulen
Am Sande 1
21682 Stade

Ansprechpartner:
Ann-Kristin Rambow
Tel. 04141-12-4025
breitband@landkreis-stade.de

1.2 Verfahrensgegenstand

Der Landkreis Stade bittet die Telekommunikationsunternehmen unter Bezug auf § 4 Abs. 3 NGA-Rahmenregelung um Anzeige, ob und wo sie in den nächsten drei Jahren¹ den Auf-/ Ausbau eines NGA-Breitbandnetzes im Landkreis Stade *planen*.

Weiterhin bittet der Landkreis Stade die Telekommunikationsunternehmen unter Bezug auf § 4 Abs. 3 NGA-Rahmenregelung um Anzeige, ob und wo sie den Auf-/ Ausbau eines Breitbandnetzes im Landkreis Stade bereits *umgesetzt* haben.

Die Markterkundung erfolgt im Vorfeld der vom Landkreis Stade beabsichtigten Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur. Nach Abschluss der Markterkundung wird das konkrete Zielgebiet für die Durchführung o.g. Projekte bestimmt.

2. Gegenstand der Markterkundung

2.1 Geplante Maßnahme

Der Landkreis Stade beabsichtigt, mit Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur die Voraussetzungen für die zielgerichtete Erschließung unterversorgter Gebiete zu schaffen. Durch die Maßnahmen sollen für unterversorgte Adressen Breitbandnetze aufgebaut werden, die für alle Teilnehmer im Projektgebiet zuverlässig Bandbreiten von mindestens einem Gigabit/s (symmetrisch) gewährleisten.

Beihilferechtliche Grundlagen für die zielgerichtete Erschließung sind die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 und die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU 2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (EU 2014/C 198/30). Dafür ist jeweils eine vorgeschaltete Markterkundung erforderlich.

Um Lösungen durch den Markt nicht zu behindern oder getätigte Investitionen zu konterkarieren, führt der Landkreis Stade eine Markterkundung bei den Telekommunikationsunternehmen durch. Ziel ist u.a. die Identifikation von Adressen an denen bereits Breitbandanschlüsse vorhanden sind und an denen innerhalb der kommenden drei Jahren Breitbandanschlüsse verbindlich realisiert werden sollen.

Die Markterkundung erfolgt ausdrücklich nur für diejenigen Gebiete im Landkreis Stade, die nicht bereits durch aktuelle Ausbauprojekte mit Bundes- und Landesförderung erschlossen werden.

¹ Maßgeblich für die Berechnung der Drei-Jahres-Frist ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Einsetzung des Netzes, gerechnet ab der Veröffentlichung der Markterkundung.

2.2 Markterkundung

Das Verfahren wird mit dem Zweck der Markterkundung flächendeckend (mit Ausnahme der unter Ziffer 2.1 beschriebenen Ausnahmen) für den gesamten Landkreis Stade durchgeführt. Die Telekommunikationsunternehmen werden aufgefordert, verbindlich nachfolgende Angaben zur vorhandenen Breitbandinfrastruktur und den innerhalb der kommenden drei Jahre geplanten Breitbandinvestitionen zu machen:

- a) die Bekanntmachung der Adressen im Vorhabengebiet, die bereits mit Breitbandnetzen versorgt/ betrieben werden und welche Bandbreite an den jeweiligen Adressen zuverlässig erreicht wird,
- b) die Bekanntmachung von Adressen im Vorhabengebiet, die innerhalb der kommenden drei Jahre mit Breitbandanschlüssen versorgt/ betrieben werden sollen und welche Bandbreite (Download und Upload) an den jeweiligen Adressen zuverlässig erreicht werden wird,
- c) die Bekanntmachung von Adressen im Vorhabengebiet, die bereits mit einer Glasfaserinfrastruktur bis ins Gebäude versorgt/ betrieben werden,
- d) die Bekanntmachung von Adressen im Vorhabengebiet, die innerhalb der kommenden drei Jahre mit einer Glasfaserinfrastruktur bis ins Gebäude versorgt werden sollen,
- e) die Bekanntmachung von Kabelverzweigern, die bereits mit Glasfaser erschlossen sind oder innerhalb der kommenden drei Jahre mit Glasfaser erschlossen werden, sowie der Angabe, welche Technik in den Kabelverzweigern eingesetzt wird,
- f) die Bekanntmachung von Kabelverzweigern, die über ein Querkabel mit einem mit Glasfaser erschlossenen Kabelverzweiger verbunden sind oder innerhalb der kommenden drei Jahre verbunden werden sollen (Mitversorgungskonzepte), und
- g) die Umsetzung der Hauptverteiler-Nahbereichsversorgung mit Darstellung der durch diesen Ausbau versorgten Adressen mit den zur Verfügung stehenden Bandbreiten und des Verfügbarkeitsstermins.

2.3 Anforderungen an die Markterkundung

Darüber hinaus bittet der Landkreis Stade um folgende Angaben:

2.3.1 Für den Fall vorhandener Breitbandnetze:

- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit der Breitbandanschlüsse (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) sowie Beschreibung der technischen Lösung, und
- b) detaillierte, georeferenzierte kartographische Darstellung der vorhandenen Netze bis auf Straßen- und Hausnummernebene (Adressbereiche) im GIS Format (Shapefile) unter Angabe welche Bandbreite an den jeweiligen Adressen zuverlässig erreicht wird.

2.3.2 Für den Fall eigener Ausbauplanungen innerhalb der kommenden drei Jahre:

- a) Rechtsverbindliche und verpflichtende Erklärung/ Bestätigung der Ausbauplanungen inklusive Meilensteinplanung² (es werden keine Ausbausagen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens berücksichtigt, für die es keinen projektspezifischen Meilensteinplan mit Zeitpunkt und Umfang der Ausbausage gibt),
- b) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit der geplanten Breitbandanschlüsse (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) Beschreibung der technischen Lösung, und

² Vgl. auch EU-Leitlinien (2013/C25/01) Randnummer 65, Fn 80; Um ausreichende Sicherheit für die anfragende Gebietskörperschaft herzustellen, werden (rechts-)verbindliche Angaben hinsichtlich der Umsetzung des angekündigten Eigenausbaus bzw. eine vertragliche Vereinbarung gefordert, mit mindestens folgenden Inhalten: Meilensteindarstellung in Zeitintervallen; Nachweis über Finanzierungszusage oder ggf. rechtsverbindliche Eigenerklärung; Angabe der zur Vectoringliste angemeldeten KVz; darüber hinaus wird auf Fn 80 a.a.O. verwiesen.

c) detaillierte, georeferenzierte kartographische Darstellung der geplanten Breitbandanschlüsse im GIS-Format (Shapefile) unter Angabe welche Mindestbandbreite (zuverlässig erreichte Bandbreite) an den jeweiligen Adressen erreicht wird.

2.4 Sonstiges

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Breitbandinfrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Telekommunikationsunternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.³

Es wird auf die beihilferechtlichen Bestimmungen der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 hingewiesen.

Die vorstehend genannten Angaben werden bis zur unter Ziffer 3 genannten Frist erwartet. Die Daten werden vom Landkreis Stade ausschließlich zum Zweck der Identifikation bereits versorgter Gebiete und zur Abgrenzung der unter Ziffer 1.2 und Ziffer 2.1 genannten Projektgebiete verwendet. Ein Aufwendersatz kann nicht gewährt werden.

3. Weiteres Verfahren

Fristende für die Einreichung der Informationen zur Markterkundung ist der

04.10.2019

Stade, 25.07.2019
Landkreis Stade

Der Landrat

Roesberg

³ Siehe § 4 Abs. 8 Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung.